

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 1. Juli 1929.

An die Kirchenvorstände

Betrifft Kirchenvorsteherwahlen 1929.

Nachdem der Kirchenrat die Kirchenvorsteherwahlen auf Sonntag, den 17. November 1929 angesetzt hat, werden die Kirchenvorstände hierdurch ersucht, die nach dem Wahlgesetz vom 31. Dezember 1923 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1. Es ist dafür zu sorgen, daß neben der vom Hauptwahlausschuß erlassenen öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in die Verzeichnisse der Stimmberechtigten auch innerhalb der einzelnen Gemeinden wiederholt bekanntgegeben wird, daß die Ausübung des kirchlichen Wahlrechtes von der Eintragung in jene Verzeichnisse abhängig ist. Es empfiehlt sich, daß u. a. auch die Herren Geistlichen von der Kanzel hierauf hinweisen. Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die früher auf Grund ihres Wohnsitzes eingetragenen Wähler nicht neu einzutragen sind, sondern ihr Wahlrecht behalten, solange sie ihren rechtlichen Wohnsitz in dieser Gemeinde haben. Die Eintragung der zur Personalgemeinde gehörenden Wähler ist dagegen dieses Jahr neu zu veranlassen, denn diese Eintragung gilt nur für das betreffende Wahljahr.
2. Vom 14. Oktober 1929 ab bis zur Beendigung der Wahl dürfen Anmeldungen für das Verzeichnis der Stimmberechtigten nicht mehr angenommen werden.
3. Um rechtzeitig die Anzahl der für die Gemeinde nötigen Wahlstellen bestimmen zu können, ist für möglichst rechtzeitige Eintragung der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu sorgen. Es ist davon auszugehen, daß die Wahlstellen nicht überlastet werden und günstig gelegen sind.
4. Sobald sich die Anzahl der Wähler einigermaßen übersehen läßt, sind geeignete Räumlichkeiten für Wahlstellen auszuwählen. Jeder Wahlstelle ist ein räumlich abgegrenzter Bezirk unter genauer Angabe der dazu gehörigen Straßen zuzuweisen.
5. Für jede Wahlstelle hat der Kirchenvorstand nach § 11 des Wahlgesetzes aus denjenigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, die nicht zur Wiederwahl stehen, einen Wahlvorstand zu bilden. Sind solche Mitglieder nicht in genügender Anzahl vorhanden, so können andere stimmberechtigte, nicht zur Wahl stehende Mitglieder der Kirchengemeinde zu Mitgliedern des Wahlvorstandes ernannt werden. Sie sollen tunlichst dem Bezirk angehören, für den die

- Wahlstelle eingerichtet ist. Den Vorsitzenden des Wahlvorstandes ernennt der Kirchenvorstand. Außerdem ist für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ein Stellvertreter zu bestimmen.
6. Die genaue Bezeichnung der bereitgestellten Wahlstellen, ein Verzeichnis der zu jeder Wahlstelle gehörenden Straßen und die Namen und Adressen der gewählten Wahlvorstände sind dem Hauptwahlausschuß spätestens bis zum 28. September 1929 schriftlich mitzuteilen und durch Anschlag an den Kirchentüren oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 18 des Wahlgesetzes). Die Bekanntmachungen über die Wahlstellen, die Wahlbezirke usw. sind nach § 18 Abs. 2 des Wahlgesetzes lediglich Sache der Kirchenvorstände. Der Hauptwahlausschuß wird keine dahingehenden Bekanntmachungen erlassen. Der Kirchenrat wird aber in einer kurzen Pressenotiz in den Tageszeitungen auf die in den einzelnen Gemeinden erlassenen oder noch zu erlassenden Bekanntmachungen hinweisen.
 7. Sofort am 14. Oktober 1929, nach Schließung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder, haben die Kirchenvorstände gemäß § 12 des Wahlgesetzes mit der Aufstellung der neuen Wählerlisten zu beginnen, in die die Namen, Adressen und Berufe der in das Verzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten zu übertragen sind. Dabei wird für jede Wahlstelle nach alphabetischer Reihenfolge der dazu gehörigen Straßen eine eigene Wählerliste aufgestellt. Der Kirchenvorstand hat zu beschließen, in welche Wählerliste die Wähler einzutragen sind, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 20 Abs. 3 der Kirchenverfassung).
 8. Die Aufstellung der Wählerlisten muß am 20. Oktober 1929 beendet sein. Deshalb ist schon jetzt mit der Übertragung der alten Wählerlisten in die neuen zu beginnen. Aus den alten Wählerlisten dürfen naturgemäß nicht übertragen werden die Mitglieder der Personalgemeinden, da diese nur auf Grund erneuter Anmeldung in das Verzeichnis und damit in die neuen Wählerlisten aufgenommen werden dürfen. Ferner sind nicht zu übertragen die aus der Kirche Ausgetretenen, die aus der Gemeinde Verzogenen und die Verstorbenen. Der § 3 Abs. 3 und 4 der Dienstanweisung ist nicht dahin zu verstehen, daß nur diejenigen aus den Listen gestrichen werden, deren Fortzug oder Tod vom Kirchenrat den betreffenden Kirchenvorständen mitgeteilt wird. Es haben vielmehr die Kirchenvorstände die Berichtigungen der Wählerlisten auch auf Grund eigener Kenntnis vorzunehmen. Es sind für jede Wahlstelle mindestens zwei Exemplare anzufertigen. Hiervon ist ein Exemplar unverzüglich nach dem 20. Oktober dem Hauptwahlausschuß einzusenden und dabei anzugeben, an welcher Stelle die Wählerlisten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt werden können. Der Hauptwahlausschuß wird sodann die Auslegungsstellen öffentlich bekanntmachen (§ 13 des Wahlgesetzes). Die öffentliche Auslegung der Wählerliste hat am 27. Oktober 1929 zu beginnen. Deshalb müssen die Kirchenvorstände besonders darauf achten, daß die Listen rechtzeitig fertiggestellt und dem Hauptwahlausschuß rechtzeitig Vorschläge über den Ort der öffentlichen Auslegung unterbreitet werden.
 9. Die Auslegung der Listen dauert nach § 13 des Wahlgesetzes acht Tage, also bis zum 3. November einschließlich. Die Bestimmung der Auslegungstunden ist dem Kirchenvorstand überlassen. Während dieser Zeit können Einsprüche beim Kirchenvorstand angebracht werden (§ 14 des Wahlgesetzes). Dieser hat, sofern er die Einsprüche nicht ohne weiteres als berechtigt anerkennt, sie dem Hauptwahlausschuß so rechtzeitig zur Entscheidung zu überweisen, daß dieser dann zum 10. November 1929 seine Entscheidung treffen kann.

Die Wählerlisten sind sodann entsprechend zu ergänzen und zu berichtigen, hierauf abzuschließen und von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind darauf gemäß § 14 Abs. 5 des Wahlgesetzes nochmals einen Tag von 9 bis 19 Uhr öffentlich auszulegen. Den Tag dieser Auslegung macht der Hauptwahlausschuß öffentlich bekannt.

Die vom Kirchenvorstand vorgenommenen Berichtigungen der Wählerlisten sind dem Hauptwahlausschuß fortlaufend mitzuteilen.

10. Es wird den Kirchenvorständen empfohlen, zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben Wahlausschüsse von 5 bis 7 Personen zu bilden.
11. Alle Schreiben an den Hauptwahlausschuß sind an das Büro des Kirchenrats zu richten.

Termine für die Wahlen.

28. September
spätestens Benennung der Vorstände, Wahlstellen usw. an den Hauptwahlausschuß,
13. Oktober letzter Tag der Eintragung in das Verzeichnis der Stimmberechtigten
(§ 2 Abs. 2 des kirchlichen Wahlgesetzes),
- 14.—20. Oktober Aufstellung der Wählerlisten (§ 12 Abs. 1),
27. Oktober Schluß der Einreichung der Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 1),
28. Oktober bis 3. November Auslegung der Wählerlisten (§ 13),
3. November
spätestens Anschlag der Wahlvorschläge an den Kirchentüren (§ 20 Abs. 7),
- 3.—10. November Entscheidung des Hauptwahlausschusses über Einsprüche gegen die Wählerlisten (§ 14 Abs. 3),
17. November
11¹⁵—19 Uhr Wahltag (§ 16),
19. November Einreichung der Berichte und Stimmzettel an den Hauptwahlausschuß
(§ 28 Abs. 3).

Der kirchliche Hauptwahlausschuß.

